



LBV bedeutet Plus

Bitte bedenken Sie:

Oftmals müssen vor der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung viele Dinge erledigt werden. Sie benötigen ein Gutachten von einem Sachverständigen oder Sie müssen sich ein Kennzeichen bei der Kfz-Zulassung reservieren lassen.

Kommen Sie zu uns!

Sie können alle Kfz-Angelegenheiten an einem Tag erledigen. Sie sparen Wege und Zeit. Unsere Mitarbeiter sind gern für Sie da und freuen sich auf Ihren Besuch!

Weiterhin können Ausnahmen erteilt werden:

- vom Sonntagsfahrverbot
- von den Halt- und Parkvorschriften
- von der Gurt- und Helmtragepflicht
- Bewohnerparken für Gewerbetreibende
- vom Befahren des Elb-, Wallring- und Krohnstiegtunnels mit gefährlichen Gütern
- zum Befahren von Fußgängerzonen

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2661/- 2665

Wir erteilen Erlaubnisse für:

- Fahrstrecken für Schwertransporte oder Transporte mit Überbreite/-länge u.ä.

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2662/ - 2663/ - 2664

- überregionale sportliche Veranstaltungen

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2665

Bitte rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei. Wir informieren Sie gerne über die Voraussetzungen, die in Ihren „Fall“ vorliegen oder welche Unterlagen Sie mitbringen müssen.

Sie finden uns in Hamburg

Hamburg-Mitte
Ausschläger Weg 100
20537 Hamburg
Fax: (040) 250 49 09

LBV im Internet
www.lbv.hamburg.de

Für alle Telefonauskünfte:
(040) 428 58 - 0

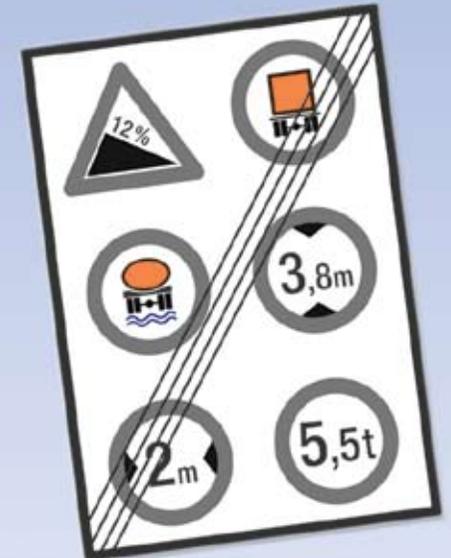
oder schreiben Sie uns.
E-Mail: info@lbv.hamburg.de



Stand Februar 2007;
Änderungen und Irrtum vorbehalten

lbv
landesbetrieb **verkehr**

Ausnahmegenehmigungen Tipps und Infos





Was muss ich mitbringen?

- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II im Original oder als Kopie (alle Seiten)
- Gutachten eines Sachverständigen, wenn noch kein Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist
- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- ggf. eine Vollmacht, wenn Sie nicht selber kommen können
- die Zuteilung eines Kennzeichens



Was ist eine Ausnahmegenehmigung?

Wer kennt sich schon aus im Vorschriften- und Zuständigkeitsgestrüpp für den Straßenverkehr? Das Straßenverkehrsrecht ist sehr umfassend und kompliziert. Dort sind z.B. die Bau- und Betriebsvorschriften für Fahrzeuge und deren Zulassungsrichtlinien oder die Gültigkeit von Fahrerlaubnissen sowie der Straßenverkehr im eigentlichen Sinne (Verkehrszeichen, Verhalten im Straßenverkehr usw.) geregelt.

Es gibt aber immer wieder Einzelfälle, die nicht in dieses vorgegebene Raster passen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den gesetzlichen Vorgaben zuzulassen.

Ausnahmen werden erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Stellen Sie einen Antrag bei uns!

Wofür kann ich eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis beantragen?

Beispiel:

Ihr Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehr-Zulassungsordnung (StVZO). Dies ist z.B. bei Importfahrzeugen oder Sonderkraftfahrzeugen der Fall. Bevor Sie Ihr Fahrzeug zulassen können, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

Weitere Ausnahmen von der StVZO: Ausnahmen für spezielle Fahrzeuge:

- Befreiung von der Zulassungspflicht für Fahrzeuge
- für Fahrzeug und Fahrzeugteile
- für Schwertransportfahrzeuge, Bau- und Arbeitsmaschinen

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2668

Ausnahmen von der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2668



Außerdem sind Sie bei uns an der richtigen Adresse bei:

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte
Schwerbehinderte mit den Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder BI (blind) erhalten auf Antrag vom LBV die Genehmigung, mit Ihrem Fahrzeug bestimmte Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Auskünfte hierzu erhalten Sie telefonisch unter 428 58 - 2661/- 2665

Was muss ich mitbringen?

- Schwerbehindertenausweis
- gültigen Personalausweis
- 1 Paßfoto neueren Datums (Größe 35 x 45 mm)

